

Verwaltungsgericht Frankfurt (Oder)

4. Kammer

Die Geschäftsstelle



VG Frankfurt (Oder), Postfach 1934, 15209 Frankfurt (Oder)

Herrn
Gerd Markmann
Prenzlauer Straße 19
16227 Eberswalde

Telefon: 0335 5556-0
Durchwahl: 1400
Telefax: 0335 5556-1880
Datum: 2. Mai 2019
Aktenzeichen (Bitte stets angeben)

VG 4 K 344/19

Ihr Zeichen: 2017a.1906

Sehr geehrte Damen und Herren,

in dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

Bürgerinitiative "Radwege in Eberswalde" / J. Landrat des Landkreises Barnim

erhalten Sie eine Abschrift des Schriftsatzes des Beklagten vom 29. April 2019 mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen
Auf Anordnung

Nickel
Verwaltungsgerichtsbeschäftigte

Dieses Dokument wurde mithilfe der Schreibauftragstechnik erstellt und bedarf keiner Unterschrift.



Paul-Wunderlich-Haus • Am Markt 1 • 16225 Eberswalde

Gegen Empfangsbekanntnis
Verwaltungsgericht Frankfurt (Oder)
4. Kammer
Logenstraße 13
15230 Frankfurt (Oder)

Der Landrat
des Landkreises Barnim
als allgemeine untere
Landesbehörde

Kommunalaufsicht

Am Markt 1
16225 Eberswalde
Bearbeiterin Melanie Benditz
Raum A.113
Telefon 03334 2141782
Telefax 03334 2142782
Kommunalaufsicht@kvbarnim.de

AKTENZEICHEN: VG 4 K 344/19

29. April 2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ihr Zeichen:
VG 4 K 344/19

in dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

Aktenzeichen:
30-15.00.2-000218

Bürgerinitiative „Radwege in Eberswalde“ ./.
Landrat des Landkreises Barnim,

Aktenzeichen: VG 4 K 344/19,

wird in der Anlage der Verwaltungsvorgang im Original zur
Gerichtsakte gereicht und in der Sache beantragt,

die Klage abzuweisen.

Begründung:

Die Klage ist unbegründet. Der Bescheid des Beklagten vom
19. Februar 2019 über die Feststellung, dass das
Bürgerbegehren zur Wiederherstellung der bis Herbst 2016
geltenden Verkehrsführung in der Heegermühler Straße
(zwischen Einmündung Drehnitzstraße und Boldtstraße)
unzulässig ist, ist rechtmäßig. Die dem Bürgerbegehren zu
entnehmende Frage

*„Sind Sie für die Rückabwicklung der im Herbst 2016
realisierten Maßnahme B07 des Radnutzungskonzepts der
Stadt Eberswalde von 2015 »Markierung Radfahrstreifen in
beide Richtungen in Kombination mit überbreiten
Fahrstreifen« in der Heegermühler Straße zwischen
Schöpfurter und Boldtstraße und für die Wiederherstellung
des vorherigen Zustandes mit zwei Fahrspuren je Richtung*

Sprechzeiten der Kreisverwaltung
Dienstag 9 bis 18 Uhr
Montag, Mittwoch bis Freitag
Termine nach Vereinbarung

Aktuelle Informationen im Internet unter
www.barnim.de

Bankverbindung
Sparkasse Barnim
IBAN: DE31 1705 2000 2310 0000 03
BIC: WELA DE D1 GZE
Gläubiger-ID: DE 66 ZZZ 00000021576

Telefonzentrale
03334 214-0

Postfach
Postfach 100446, 16204 Eberswalde

Die genannte E-Mail-Adresse dient nur
für den Empfang formloser Mitteilungen
ohne digitale Signatur und/oder
Verschlüsselung.

einschließlich Freigabe der Gehwege für die Radnutzung?"

hat keine gemeindeeigene Angelegenheit zum Gegenstand, die in der Zuständigkeit der Gemeindevertretung bzw. Stadtverordnetenversammlung oder des Hauptausschusses liegt. Die Fragestellung des Bürgerbegehrens beinhaltet eine staatliche Angelegenheit bzw. eine Angelegenheit des übertragenen Wirkungskreises (Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung), die gemäß § 15 Abs. 3 Nr. 1 BbgKVerf einem Bürgerentscheid nicht zugänglich ist, so dass das Bürgerbegehren unzulässig ist.

Die Fragestellung des Bürgerbegehrens ist einer Auslegung zugänglich. Die Auslegung hat sich jedoch an dem objektiven Erklärungswert, wie er von einem verständigen Unterzeichner verstanden werden muss, auszurichten.

Richtig ist, dass die Erstellung oder Änderung eines Radnutzungskonzeptes eine gemeindeeigene Angelegenheit ist. Aus der Fragestellung des Bürgerbegehrens wird entgegen des klägerseitigen Vorbringens jedoch nicht deutlich, dass das Bürgerbegehren darauf gerichtet sein soll, (zunächst) das Radnutzungskonzept der Stadt Eberswalde im Hinblick auf die darin aufgeführte Maßnahme B07 zu ändern, welches dann in weiteren Verfahrensschritten und unter Beteiligung anderer Stellen bzw. Behörden umgesetzt werden soll. Weder aus der Fragestellung noch aus der Begründung sind für den Unterzeichner die beabsichtigten Verfahrensschritte zur Herbeiführung der gewünschten Änderung der Verkehrsführung ersichtlich. Ungeachtet dessen ist für die Änderung der Verkehrsführung (Wiederherstellung des vorherigen Zustandes mit zwei Fahrspuren je Richtung einschließlich Freigabe der Gehwege für die Radnutzung) ein Radnutzungskonzept nicht zwingend erforderlich. Erforderlich und ausreichend ist hierfür eine entsprechende verkehrsrechtliche Anordnung der zuständigen Straßenverkehrsbehörde.

Aufgrund der gewählten Formulierung der Fragestellung wird dem Unterzeichner vielmehr suggeriert, dass im Anschluss an einen erfolgreichen Bürgerentscheid die vorherige Verkehrsführung wieder hergestellt wird, weil dieser Bürgerentscheid für die zuständige Straßenverkehrsbehörde bindend sei.

Änderungen der Verkehrsführung bedürfen einer verkehrsrechtlichen Anordnung gemäß § 45 StVO. Diese Anordnung (und nicht ein Radnutzungskonzept oder ein Verkehrsentwicklungsplan) bildet die Grundlage für tatsächliche Maßnahmen zur Änderung der Verkehrsführung. Bei verkehrsrechtlichen Anordnungen gemäß § 45 StVO handelt es sich aber um staatliche Angelegenheiten und nicht um gemeindeeigene Angelegenheiten (BVerwG, Urteil vom 20. April 1994, Az.: 11 C 17/93, Rn. 13 f. nach juris). Staatliche Angelegenheiten sind einem Bürgerbegehren/Bürgerentscheid gemäß § 15 Abs. 3 Nr. 1 BbgKVerf entzogen.

Weder die Änderung des Radnutzungskonzeptes noch ein anderweitiger Beschluss der Stadtverordnetenversammlung oder ein Bürgerentscheid sind für die Straßenverkehrsbehörde verbindlich. Die Straßenverkehrsbehörde trifft ihre Entscheidung bzw. erlässt eine Anordnung in eigener Verantwortung. Selbst wenn die Straßenverkehrsbehörde eine Anordnung zur Unterstützung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung erlässt, z.B. zur Umsetzung eines Verkehrsent-

entwicklungsplans und/oder Radnutzungskonzepts, hat das (auch infolge eines erfolgreichen Bürgerbegehrens/Bürgerentscheids geänderte) Radnutzungskonzept keine verbindliche Wirkung für die Straßenverkehrsbehörde.

Straßenverkehrsbehörden ordnen Maßnahmen zur Unterstützung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung lediglich im Einvernehmen mit der Gemeinde an (§ 45 Abs. 1b Satz 2 StVO). Das Einvernehmen der Gemeinde bedeutet jedoch nur, dass der Gemeinde ein Vetorecht gegen unerwünschte Anordnungen der Straßenverkehrsbehörde zusteht. Die Anordnung bleibt jedoch eine staatliche Angelegenheit ohne Bindung an die Wünsche der Gemeinde (BVerwG, Urteil vom 20. April 1994, Az.: 11 C 17/93, Rn. 14 zitiert nach juris). Die Gemeinde hat insoweit gegenüber der Straßenverkehrsbehörde lediglich einen Anspruch darauf, dass diese von der Ermächtigung, ein gemeindliches Konzept zur geordneten städtebaulichen Entwicklung zu unterstützen, ermessensfehlerfreien Gebrauch macht (BVerwG, Urteil vom 20. April 1994, Az.: 11 C 17/93, Rn. 19 nach juris).

Hier hat die Straßenverkehrsbehörde die der derzeitigen Verkehrsführung zugrundeliegende Anordnung vom 21. September 2016 aus Gründen der Sicherheit und Ordnung (und nicht zur Unterstützung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung) erlassen. Die Tatsachen, die dazu führten, dass die Straßenverkehrsbehörde es für erforderlich erachtete, aus Gründen der Sicherheit und Ordnung die Verkehrsführung zu ändern, können durch bloße Entscheidung der Bürger nicht geändert werden.

Der Prüfungsumfang der Kommunalaufsichtsbehörde für die Feststellung der Zulässigkeit oder Unzulässigkeit eines Bürgerbegehrens ergibt sich aus § 15 BbgKVerf. Ob die derzeitige Verkehrsführung bzw. deren Anordnung, das Radnutzungskonzept und der Verkehrsentwicklungsplan der Stadt Eberswalde rechtmäßig sind und Vorgaben aus diesen Plänen oder beschlossene Verfahrensschritte eingehalten wurden, ist im Rahmen des § 15 BbgKVerf nicht zu prüfen. Daher wird auf Ausführungen zu diesen Punkten der Klage (III. und IV.) verzichtet.

Im Übrigen wird auf die Begründung des Bescheids des Beklagten vom 19. Februar 2019 Bezug genommen.

Es wird diesseits das Einverständnis mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung gemäß § 101 Abs. 2 VwGO erklärt.

Eine Abschrift anbei.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag



Juristische Sachbearbeiterin

Anlagen